

Im Zusammenhang mit der Anwendung des § 215 StGB spielt die Frage nach der *Anwendung anderer Strafgesetze* eine entscheidende Rolle, weil es bei der Breite der mit dem Tatbestand des Rowdytums beschriebenen Begehungsweisen vielfache Berührungspunkte zu anderen Tatbeständen gibt. Es gelten in diesem Zusammenhang folgende Orientierungen:<sup>10 11)</sup>

- a) Zwischen Rowdytum und einfacher Körperverletzung (§115 StGB), Sachbeschädigung (§§ 163, 164 bzw. §§ 183, 184 StGB) und Hausfriedensbruch (§ 134 StGB) besteht in der Regel *Gesetzeseinheit*. Zu beachten ist jedoch in diesem Zusammenhang, daß Gesetzeseinheit von § 215 StGB mit § 115 StGB nur im Hinblick auf das in beiden Bestimmungen enthaltene Tatbestandsmerkmal der körperlichen Mißhandlung vorliegt. Im Rahmen von Rowdyhandlungen verübte Gesundheitsschädigungen werden nicht von § 215 StGB erfaßt; deshalb sind in diesen Fällen beide Bestimmungen tateinheitlich anzuwenden.
- b) Hat die rowdyhafte Gewaltanwendung zu Folgen geführt, die in den §§116 und 117 StGB erfaßt sind, so sind diese Tatbestände in *Tateinheit* verletzt und demzufolge mit anzuwenden.
- c) Werden andere Straftaten mit rowdyhafter Gewalt begangen, z. B. vorsätzliche Tötungshandlungen, Raub oder Vergewaltigung, oder gehen sie in solche über, so ist neben diesen Tatbeständen *auch* § 215 StGB anzuwenden, da in diesen Fällen Charakter und Schwere der Tat durch die in § 215 StGB vorausgesetzten Besonderheiten wesentlich mit gekennzeichnet werden.

Liegt den in § 101 und § 102 StGB angeführten objektiven Gewalthandlungen eine staatsfeindliche Zielstellung zugrunde, so ist nicht § 215, sondern § 101 bzw. § 102 StGB anzuwenden, da Terror sich von der Straftat des Rowdytums hinsichtlich der Angriffsrichtung *prinzipiell unterscheidet*.<sup>21)</sup>

*In schweren Fällen des Widerstandes gegen staatliche Maßnahmen, der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder des Rowdytums* wird der Täter nach § 216 StGB mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Die schweren Fälle beziehen sich auf die Grundtatbestände der §§ 212, 214 und 215 StGB. Sie werden in einer geschlossenen, nicht erweiterungsfähigen Aufzählung beschrieben.

Im ersten Fall (Ziff. 1) sind die *Folgen* Grund

für das Vorliegen eines schweren Falles: Der Täter gefährdet mit seiner Tat in besonderem Maße die öffentliche Ordnung oder das sozialistische Gemeinschaftsleben, indem er Unruhe unter der Bevölkerung verbreitet. Unruhe unter der Bevölkerung bedeutet, daß bei ihr, z. B. bei den Einwohnern einer Gemeinde, einer Stadt oder eines Stadtteils, Verängstigung oder Befürchtungen hervorgerufen werden. Dabei muß es sich um erkennbare Auswirkungen handeln. Die mit dem Rowdytum oder mit der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit hervorgerufene Störung im Zusammenleben der Bürger muß besonders intensiv sein. Diese schwerwiegenden Folgen müssen nach § 11 Abs. 1 StGB vom Vorsatz des Täters umfaßt sein.

Ein schwerer Fall (Ziff. 2) liegt ferner dann vor, wenn die *Tat von mehreren begangen* wird, die *sich zur wiederholten Begehung von Straftaten* nach den §§ 212, 214 oder 215 StGB zusammengeschlossen haben. Dieser Zusammenschluß erfolgt von vornherein oder erst später mit der Absicht, derartige Delikte zu wiederholen. Im Unterschied zu den Tatbestandsmerkmalen „zusammen mit anderen“ in § 212 und in § 214 StGB sowie „Zusammenrottung von Personen“ in § 215 StGB ist ein Zusammenschluß nach § 216 Abs. 1 Ziff. 2 StGB nur bei einer entsprechenden Organisiertheit und einer angestrebten wiederholten Tatbegehung gegeben.

Ein schwerer Fall (Ziff. 3) liegt schließlich vor, wenn der Täter *Rädelsführer* ist. Rädelsführer ist, wer einen Zusammenschluß organisiert oder/und anführt (§ 217 Abs. 2 StGB); eine solche Gruppierung kann mehrere Rädelsführer haben. Da es sich um eine Strafverschärfung handelt, muß dem Täter zum Zeitpunkt der Straftat seine Rolle als Rädelsführer bewußt gewesen sein (§11 Abs. 2 StGB). Die Rädelsführerschaft ist ein *persönlicher Strafverschärfungsgrund* im Sinne des § 22 Abs. 5 StGB.

Ein weiterer persönlicher Strafverschärfungsgrund liegt dann vor, wenn der Täter wegen einer Straftat nach den §§ 212, 214 und 215 sowie nach § 217 Abs. 2 StGB mit einer *Freiheitsstrafe* (nicht mit einer Haftstrafe) *vorbestraft* ist (Ziff. 4).

War die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung oder war die Tat *weniger schwerwie-*

10 Vgl. H. Lischke, „Gruppenhandlungen und mehrfache Gesetzesverletzungen bei Rowdytum“, *Neue Justiz*, 22/1972, S. 675.

11 Vgl. „Zu Problemen der wirksamen Bekämpfung . . .“, a. a. O., S. 666.